

# Statuten Verein Lindenplatzfest

## I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen «Lindenplatzfest» besteht mit Sitz in Zürich-Altstetten ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Der Zweck des Vereins ist:

- a) Einen Beitrag zum kulturellen Leben in Zürich Altstetten zu leisten.
- b) Das Lindenplatzfest in der Regel jährlich zu organisieren.
- c) Einen Treffpunkt für die Quartierbevölkerung zu bieten und einen Ort für Begegnungen und Austausch zu schaffen.

Art. 3 Das Lindenplatzfest weist folgende Merkmale auf:

- a) Essen, Getränke und Gebühren für potentiell kostenpflichtige Angebote sind für alle Besucher:innen erschwinglich.
- b) Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird in die Folgerechnung vorgetragen und soll zur Sicherung und Stärkung weiterführender Veranstaltungen dienen.
- c) Für das Programm werden Kunst- und Kulturschaffende aus dem Quartier, der Stadt Zürich und der Region bevorzugt berücksichtigt.

## II. Mittel

Art. 4 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Spenden und Zuwendungen aller Art
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Mitgliederbeiträge

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5a Der Verein lehnt jegliche Haftung für Schäden oder Diebstähle vor, während und nach der Veranstaltung strikte ab.

## III. Mitgliedschaft und Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 6 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aktivmitglieder sind die Mitglieder des Organisationskomitees (OK). Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Über die Aufnahme der Aktivmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

- a) Ein Passivmitglied bezahlt 20 Franken pro Jahr.
- b) Ein Aktivmitglied bezahlt keinen Mitgliederbeitrag.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Beitrag bis zum folgenden Fest nicht beglichen wird.

Art. 8 Die Aktivmitglieder verpflichten sich, in mindestens einem Ressort mitzuwirken.

Art. 9 Alle Mitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 10 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

#### **IV. Organisation und Leitung**

Art. 11 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) das OK (Aktivmitglieder)
- c) Der Vorstand
- d) Die Revisionsstelle

Art. 12 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Abnahme des Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- c) den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- d) Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- e) Abnahme der Berichte des:der Kassierer:in und der Revisionsstelle;
- f) Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- g) Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses;
- i) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.

Art. 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorstandes jeweils 1 Mal pro Jahr statt. Die Mitglieder können ebenfalls eine Vereinsversammlung einberufen, wenn dies 1/5 der Mitglieder verlangen.

Art. 14 Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen. Es entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorstand den Stichentscheid.

Art. 15 Das OK ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Die Umsetzung der Vereinsgeschäfte, insbesondere die Organisation des Lindenplatzfests inklusive aller finanzieller Entscheide;
- b) Vertretung des Vereins gegen aussen;

Art. 16 Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) Präsident:in
- b) Vizepräsident:in
- c) Kassierer:in

Der Vorstand wird jährlich an der Mitgliederversammlung gewählt.

Art. 17 Der Vorstand ist mindestens für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Einberufung der OK-Sitzungen;
- b) Führung der Vereinskasse;
- c) Mitgliederverwaltung;
- d) Vorbereitung des Berichts über die Vereinsaktivitäten des vergangenen Jahrs;
- e) Unterbreitung eines Vorschlags zuhanden Mitgliederversammlung zur Verwendung des Liquidationserlöses bei einer Vereinsauflösung.

## **V. Revision**

Art. 18 Die Mitgliederversammlung wählt eine:n Rechnungsrevisor:in, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

## **VI. Auflösung des Vereins**

Art. 19 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung in Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder und einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Sollte das Quantum nicht erreicht werden, kann an einer zweiten ausserordentlichen Mitgliederversammlung der Beschluss auf Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

Art. 20 Im Falle einer Auflösung des Vereins unterbreitet der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Vorschlag, bei dem das verbleibende Vereinsvermögen einer wohlthätigen Institution zufliesst.

## **VII. Inkrafttreten**

Art. 21 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. Januar 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, Januar 2023